

Aktenzeichen:
10 RV 567/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

..... ,
Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet
an 26. November 1963

g e g e n

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. Dr.h.c. M i e s b a c h
und Bundessozialrichterin F r o s c h
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Februar 1961
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

Der 1892 geborene Kläger war im ersten Weltkrieg aktiver Offizier. Während des Militärdienstes erlitt er eine Verwundung an der linken Kleinzeh, hatte eine Konservenvergiftung, erkrankte an Ruhr und hatte anschließend immer wieder Magen- und Darmstörungen. Er hatte ferner im August/September 1918 eine Gasvergiftung. Nach Beendigung des Krieges blieb er zunächst weiterhin beim Heer als aktiver Offizier, wurde jedoch im Bürodienst verwendet.

Im August 1919 beantragte der Kläger im Hinblick auf die Verminderung des Heeres wegen körperlicher Beschwerden seine Verabschiedung mit Pension und die Zusicherung einer Antelung im Zivildienst (Versorgungswesen). Er wurde daraufhin am 1. Oktober 1919 wegen "mangelnder Feld- bzw. Garnisondienstfähigkeit" durch die Kommission für Offiziersstellenbesetzung der Reichswehr in eine Zivilstelle der Versorgungsabteilung versetzt. Im April 1920 wurde er infolge Verminderung der Wehrmacht auf Grund des Offizierspensionsgesetzes von 1906 als Oberleutnant pensioniert und im Juni 1920 zum char. Hauptmann befördert. Nach einem militärärztlichen Zeugnis vom 17. Juli 1920 litt er an chronischen Darmkatarrh mit allgemeiner körperlicher Erschöpfung als Folge von mehrmaliger Ruhrerkrankung im Feld; ferner bestand eine verheilte Granatsplitterverletzung am linken Fuß. Für diese Leiden wurde Kriegsdienstbeschädigung angenommen und der Kläger wegen dieser Gesundheitsstörungen für dauernd felddienstunfähig bezeichnet. In den folgenden Jahren war er im Versorgungswesen als Beamter (seit dem 1.4.1921 als Reg.Amtmann) tätig. Auf Grund der Personalabbauverordnung wurde er mit Ende Januar 1924 in den einstweiligen Ruhestand und mit Wirkung vom 1. Februar 1935 in den dauernden Ruhestand versetzt. Nach einem Studium der Volkswirtschaft und Staatswissenschaften promovierte er im Jahre 1923 an der Universität Tübingen zum Dr. rer. pol. und war von 1925 bis 1941 als



Verlagsdirektor in mehreren Verlagen tätig. Nach seinen eigenen Angaben bezog er in dieser Zeit ein monatliches Gehalt von 2000 bis 3000 RM. Von 1941 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges war er in Berlin in der chemischen Industrie in führenden Stellungen tätig.

Im zweiten Weltkrieg wurde der Kläger lediglich seit 1944 zum Führer einer Volkssturmkompanie berufen; die Kompanie kam jedoch nicht zum Einsatz. Im Mai 1945 wurde er in Berlin von den Russen verhaftet und eine Reihe von Tagen (die Angaben schwanken zwischen 4 und 14 Tagen) in einem Keller von der GPU verhört. Anschließend war er bis 1951 in Berlin freiberuflich tätig, siedelte dann nach Stuttgart über, wo er bis 31. August 1957 als Angestellter in der Versorgungsverwaltung beschäftigt war.

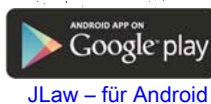
Im August 1950 beantragte der Kläger bei dem Magistrat von Groß-Berlin (Abteilung Sozialwesen) Versorgung wegen "Fußschuß, Gasvergiftung, Ruhr, Kreislauf- und Herzmuskelschwäche, nervöser Störungen und Sehstörungen". In einem Schreiben vom 27. September 1952 machte er außer den vorstehend angeführten Schädigungen aus dem ersten Weltkrieg noch Rheumatismus und Ernährungsschäden als Folge der Inhaftierung durch die russische Wehrmacht geltend. Nach Einholung eines innerfachärztlichen Gutachtens des Dr. Sch- - - - - vom 9. Juli 1956 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) I Stuttgart durch Bescheid vom 19. November 1956 als Schädigungsfolgen i.S. des Berliner Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen (KVG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) "chronischen Darmkatarrh, Haut- und Knochennarbe im linken Fuß" i.S. der Entstehung an, gewährte jedoch keine Rente. In diesem Bescheid lehnte das VersorgA die Anerkennung von Herzbeschwerden und damit zusammenhängenden Sehstörungen

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ab, weil diese Leiden durch die kurze Haft im Jahre 1945 weder verursacht noch verschlimmert worden seien. Das VersorgungsA verneinte ferner eine wirtschaftliche Schädigung durch die im ersten Weltkrieg erlittenen Gesundheitsstörungen, da bei dem Kläger durch seinen Übertritt aus dem Wehrdienst in den Zivildienst im Jahre 1919 kein sozialer Abstieg erfolgt sei. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des LVersorgA Baden-Württemberg vom 1.2.1957).

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat durch Urteil vom 23. September 1958 die Klage abgewiesen. Es ist auf Grund der ärztlichen Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, daß die Herzerkrankung des Klägers auf einer dem Alter entsprechenden Arteriosklerose beruhe und somit nicht Folge der anerkannten Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg sei. Auch die Ereignisse im zweiten Weltkrieg (Dienst im Volksturm und kurze Haft im Mai 1945) hätten keine bleibenden gesundheitlichen Schädigungen verursacht. Ein besonderes berufliches Betroffensein i.S. des § 30 BVG sei, soweit überhaupt vorhanden, nicht Schädigungsfolge i.S. des § 1 BVG, weil es nicht auf den nach dem BVG anerkannten Schädigungsfolgen beruhe.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von dem Chefarzt der Karl-Unger-Klinik, Dr. B., ein Gutachten vom 24. Juli 1959 eingeholt. Dieser Sachverständige hat eine Verschlimmerung des Herzleidens durch die Erlebnisse während der Haft im Mai 1945 für wahrscheinlich gehalten, dabei aber allerdings zum Ausdruck gebracht, daß diese Verschlimmerung nur einen Teil des Krankheitsgeschehens betreffe, da eine rein organische coronarsklerotische Veränderung am Herzen bestche.

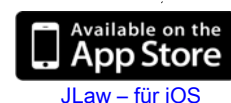


Durch Urteil vom 8. Februar 1961 hat das LSG Baden-Württemberg das Urteil des SG Stuttgart vom 23. September 1958 abgeändert und den Beklagten verurteilt, als weitere Schädigungsfolge "chronischen Magenkatarrh" i.S. der Hervorrufung anzuerkennen; im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat in den Entscheidungsgründen im wesentlichen folgendes ausgeführt: Ein chronischer Magenkatarrh sei zusätzlich als Folge des Wehrdienstes im ersten Weltkrieg anzuerkennen, weil nach wehrmachts- und versorgungsärztlichen Feststellungen auch der chronische Magenkatarrh als Folge einer Dienstbeschädigung angesehen worden sei. Eine Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sei jedoch insoweit nicht möglich. Die Herz-Kreislaufbeschwerden des Klägers seien weder auf den Wehrdienst im ersten Weltkrieg noch auf den Volkssturmdienst noch auf die Verhaftung durch die GPU und die damit zusammenhängenden Ereignisse zurückzuführen. Es handle sich bei dem Kläger um eine Coronarsklerose mit ihren Begleiterscheinungen, die nicht durch die verhältnismäßig kurz dauernden, wenn auch schweren äußeren Belastungen hervorgerufen oder bleibend verschlimmert worden sein könne. Dem Gutachten des Dr. B. könne nicht gefolgt werden, weil er von unzutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sei.

Das LSG hat ferner ausgeführt, eine besondere berufliche Betroffenheit i.S. des § 30 BVG liege beim Kläger nicht vor. Im Rahmen dieser Vorschrift sei der im Versorgungsrecht geltende Ursachenbegriff anzuwenden, nach dem als Ursache im Rechtssinne nur diejenige Bedingung angesehen werden könne, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg wesentlich zu dessen Eintritt mitgewirkt habe. Die Frage, ob die anerkannten Schädigungsfolgen für den geltend gemachten Berufschaden ab 1. August 1950 in Gestalt von erheblich geringeren Gehalts- bzw. Pensionsbezügen ursächlich gewesen seien, müsse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eindeutig verneint werden. Zwar habe der Kläger substantiiert vorgetragen, daß er ohne die Schädigungsfolgen aktiver Offizier geblieben und in dieser Laufbahn schließlich bis zum Generalsrang aufgestiegen wäre. Zwischen dem Eintreten der Schädigungsfolgen einerseits und dem Auftreten der wirtschaftlichen und sozialen Nachteile andererseits dürften jedoch keine anderen Ereignisse und Umstände liegen, die ihrerseits diese wirtschaftliche und soziale Schlechterstellung maßgeblich als eine alle anderen Umstände an Bedeutung weit übertragende Ursache bewirkt haben. Ein solcher Fall liege hier vor; denn der Umstand, daß der Kläger heute gegenüber einem im Generalsrang pensionierten Berufsoffizier bzw. höheren Ministerialbeamten sicherlich ein erheblich geringeres Einkommen beziehe, sei nicht mehr seinen Schädigungsfolgen, sondern anderen hiervon unabhängigen Ereignissen zuzuschreiben. Nach dem ersten Weltkrieg habe der Kläger zunächst als Beamter des gehobenen Dienstes mit Aussicht auf den Übertritt in den höheren Dienst Verwendung gefunden, diese Laufbahn jedoch aus eigenem Entschluß aufgegeben. Der Kläger habe damals kein Hehl daraus gemacht, daß ihm die Beamtenlaufbahn zu einer Zeit, wo er in der Wirtschaft monatlich bis zu 3000 RM verdiente, nicht eben lohnenswert erschien. Während der zweite Weltkrieg und der Zusammenbruch des Deutschen Reiches mit allen seinen wirtschaftlichen Umwälzungen nicht gekommen, so hätte der Kläger niemals eine besondere berufliche Betroffenheit geltend machen können. Erst der wirtschaftliche Niedergang, der den damals mittellosen und gealterten Kläger besonders hart traf, habe ihn in eine wirtschaftliche und soziale Lage versetzt, die jetzt gegenüber der eines Generalstabsoffiziers oder höheren Ministerialbeamten zweifellos als ein Abstieg anzusehen sei. Es sei jedoch nicht angängig, in einem solchen Falle auf einen Beruf zurückzugreifen, von dem sich der Kläger schon längst gelöst hatte. Das gelte jedenfalls dann, wenn ihm die Ausübung des gleichwertigen Ersatzberufes, den er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



inzwischen ergriffen hatte, nicht durch die Schädigungsfolgen, sondern nur durch den allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruch unmöglich gemacht wurde. Das Vorliegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit sei aus diesen Gründen zu verneinen, so daß auch dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Rente nicht habe stattgegeben werden können.

Das LSG hat die Revision zugelassen, weil es der Rechtsfrage, welcher Ursachenbegriff bei Anwendung des § 30 BVG zugrunde zu legen ist und welche Voraussetzungen bei dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal "Nichtausübung des früheren Berufs infolge der Schädigung" vorliegen müssen, grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat.

Gegen dieses am 28. April 1961 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 24. Mai 1961, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 25. Mai 1961, Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 23. September 1958 zurückgewiesen ist, und die Sache in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 28. Juli 1961 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28. Juli 1961, eingegangen beim BSG an demselben Tage, die Revision begründet. Er rügt lediglich eine Verletzung des § 30 BVG mit dem Vorbringen, das LSG habe den Begriff der "besonderen beruflichen Betroffenheit" verkannt. Es müsse allerdings dem Berufungsgericht zugegeben werden, daß der Ursachenbegriff in § 30 BVG nicht anders als der auch sonst im Versorgungsrecht geltende Kausalitätsbegriff zu beurteilen sei. Die Beurteilung der Rechtslage hänge also davon ab, ob die durch die aner-



kannten Schädigungsfolgen bewirkte Unmöglichkeit der weiteren Ausübung bzw. des Aufstiegs in dem früheren Offiziersberuf wesentlich dazu beigetragen hat, daß er - der Kläger - heute nur ein erheblich geringeres Ruhegehalt habe als er es haben würde, wenn er in einem höheren Offiziersrang pensioniert worden wäre. Im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts sei diese Frage unbedenklich zu bejahen. Dabei sei rechtlich nicht relevant, daß er sich zwischenzeitlich - eben weil er infolge der Kriegsdienstbeschädigung seinen Offiziersberuf nicht weiter ausüben konnte - der Ausübung anderer Berufe zuwenden mußte, auch wenn damit zunächst ein sozialer Abstieg nicht eintrat. Entscheidend sei allein, daß er von dem Zeitpunkt an, für den er die Vergünstigung nach § 30 BVG für sich in Anspruch nehme, gegenüber dem ohne die anerkannten Schädigungsfolgen erzielbaren Einkommen eine wirtschaftliche Einbuße erlitten habe, die ohne die Folgen der Schädigung in dieser Art und Höhe nicht eingetreten wäre. Im übrigen wird auf den Inhalt der Revisionsbegründung vom 28. Juli 1961 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8. Februar 1961 als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung seines Antrags trägt der Beklagte insbesondere unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 23. Juni 1960 (SozR BVG § 30 Bl. Ca 7 Nr. 7) vor, daß eine durch eine Schädigung bedingte berufliche Betroffenheit dann als ausgeglichen anzusehen sei, wenn der Beschädigte nach der Schädigung zwar nicht den gleichen Beruf wie vor der Schädigung, aber einen sozial gleichwertigen anderen Beruf ausüben könne. Diese Voraussetzung sei hier gegeben, da sich der Kläger nach dem Ausscheiden aus dem Offiziersberuf eine wirtschaftliche Position geschaffen hatte, die ihm schon



vor dem zweiten Weltkrieg ein monatliches Einkommen von 3000 RM sicherte.

Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist somit zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Kläger rügt mit der Revision lediglich eine Verletzung des § 30 BVG. Er ist der Meinung, die MdE sei höher zu bewerten, weil er durch die anerkannten Schädigungsfolgen seinen Beruf als aktiver Offizier, in dem er nach seiner Ansicht bis zum General aufgestiegen wäre, habe aufgeben müssen und infolgedessen jetzt nur ein erheblich geringeres Ruhegehalt habe, als er es haben würde, wenn er in einem höheren Offiziersrang pensioniert worden wäre.

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil nicht näher geprüft, welche Fassung des § 30 BVG im vorliegenden Falle anzuwenden ist und ob zwischen den verschiedenen Fassungen dieser Vorschrift materiell-rechtliche Unterschiede bestehen. Nach § 30 Abs. 1 BVG in der ursprünglichen Fassung war die MdE nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; der vor der Schädigung ausgeübte Beruf oder eine bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung war zu berücksichtigen. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist inzwischen mehrfach geändert worden. § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG (5. ÄndG) vom 6. Juni 1956 (BGBl I 463) enthielt die Vorschrift, daß die MdE höher zu bewerten ist, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen wird, es sei denn, daß zumutbare arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen i.S. des § 26 BVG einen Ausgleich bieten. In der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

opferrechts (1. Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) ist diese Vorschrift dahin ergänzt worden, daß der Beschädigte besonders betroffen ist, wenn er infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann, oder wenn er zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist, oder wenn er infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist. Wie das BSG bereits mehrfach unter eingehender Begründung ausgesprochen hat (BSG 13, 20, 22; 15, 208, 210; BSG in BVBl 1960, 51), verfolgen die verschiedenen Fassungen des § 30 BVG ein einheitliches Ziel. Der Gesetzgeber hat daher mit den verschiedenen Fassungen nicht jeweils neu bestimmen wollen, in welcher Weise der Beruf eines Beschädigten bei der Bewertung der MdE zu berücksichtigen ist, er hat vielmehr mit den neuen Fassungen nur zum Ausdruck bringen wollen, wie diese Vorschrift schon in der ursprünglichen Fassung auszulegen war. Für den von dem Kläger geltend gemachten Anspruch auf eine höhere Bemessung der durch die anerkannten Schädigungsfolgen im allgemeinen Erwerbsleben bedingten MdE wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit ist die Rechtslage somit - jedenfalls soweit § 30 BVG im vorliegenden Falle in Betracht kommt - unabhängig von den verschiedenen Fassungen dieser Vorschrift gleich zu beurteilen.

Das LSG ist in dem angefochtenen Urteil zutreffend davon ausgegangen, daß die im Versorgungsrecht geltende Kausalitätsnorm auch im Rahmen des § 30 BVG anzuwenden ist. Dies kommt eindeutig in § 30 BVG in den Worten "durch die Art der Schädigungsfolgen" bzw. "infolge der Schädigung" zum Ausdruck (vgl. BSG 14, 172, 176). Der Kläger hat im übrigen selbst



in der Revisionsbegründung die Anwendung der im Recht der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Rahmen des § 30 BVG nicht in Zweifel gezogen.

Die Entscheidung hängt im vorliegenden Falle somit von der Beurteilung der Frage ab, ob die durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingte Aufgabe des früheren Berufs des Klägers als aktiver Offizier ein besonderes berufliches Betroffensein i.S. des § 30 BVG darstellt, obwohl der Kläger nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts zumindest seit dem Jahre 1925 einen dem früheren Offiziersberuf sozial gleichwertigen Beruf als Verlagsdirektor in mehreren Verlagen und später in führenden Stellungen der chemischen Industrie bei einem monatlichen Gehalt von 2000 bis 3000 RM ausgeübt hat. Nach § 30 Abs. 2 Buchst. a BVG idF des 1. Neuordnungsgesetzes ist der Beschädigte besonders betroffen, wenn er infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann. In dieser Vorschrift ist somit eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß die Ausübung eines sozial gleichwertigen Berufs nach Aufgabe des früheren Berufs infolge der Schädigung ein berufliches Betroffensein ausschließt. Wie bereits oben dargelegt, stellt die Neufassung des § 30 BVG durch das 1. Neuordnungsgesetz nur eine Auslegung der ursprünglichen Fassung dieser Vorschrift dar, da nunmehr lediglich ein Teil der Verwaltungsvorschriften neu in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen worden ist und damit die Auslegung, welche diese Vorschrift ohnehin schon durch die Verwaltung erfahren hatte, allgemein verbindliche Gesetzeskraft erlangt hat. Der 11. Senat des BSG hat daher in seinem Urteil vom 23. Juni 1960 (BSG 12, 212) für das vor dem Inkrafttreten des 1. Neuordnungsgesetzes geltende Recht ausgesprochen, daß in den Fällen, in denen zwar wegen der Schädigungsfolgen nicht mehr der gleiche Beruf wie vor der Schädigung, wohl aber ein



sozial gleichwertiger Beruf ausgeübt werden kann, damit der "Ausgleich" geschaffen ist, der die besondere Berücksichtigung des früheren Berufs - über die Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben hinaus - ausschließt. Als sozial gleichwertig ist der Beruf anzusehen, der sich in gleichem Maße wie der frühere Beruf aus dem allgemeinen Erwerbsleben heraushebt; nicht gleichwertig ist in der Regel der Beruf, der gegenüber dem früheren Beruf zu einer erheblichen wirtschaftlichen Einbuße führt. Der Kläger hat dies selbst nicht behauptet und sich auch mit der Revision nicht gegen die Feststellung des LSG gewandt, daß er als Verlagsdirektor oder in führenden Stellungen in der chemischen Industrie gegenüber seinem früheren Beruf als aktiver Offizier auch bei der Unterstellung, daß er den Generalsrang erreicht hätte, eine sozial gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat. Dies ergibt sich im übrigen auch schon aus dem von dem Kläger selbst angegebenen Einkommen von monatlich 2000 bis 3000 RM bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945.

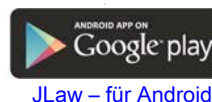
Der Kläger, der offenbar ebenfalls seine bis 1945 ausgeübte Tätigkeit als sozial gleichwertig i.S. des § 30 BVG ansieht, ist jedoch der Auffassung, daß er jedenfalls jetzt als Pensionierter ein erheblich geringeres Ruhegehalt habe, als er es haben würde, wenn er in einem höheren Offiziersrang pensioniert worden wäre. Er hält schon allein aus diesen Grunde ein berufliches Betroffensein für gegeben; er ist der Meinung, es sei rechtlich nicht relevant, daß er nach Aufgabe seines Offiziersberufes infolge der anerkannten Gesundheitsstörungen einen anderen Beruf ausgeübt hat, bei dem zunächst ein sozialer Abstieg nicht eintrat. Er hält es für allein entscheidend, daß er von dem Zeitpunkt an, für den er eine höhere MdE wegen beruflichen Betroffenseins für sich in Anspruch nehme, gegenüber dem ohne die anerkannten Schädigungsfolgen erzielbaren Einkommen eine wirtschaftliche Einbuße erlitten



habe, die ohne die Folgen der Schädigung in dieser Art und Höhe nicht eingetreten wäre. Auch das LSG hat nicht verkannt, daß der Kläger heute gegenüber einem im Generalsrang pensionierten Berufsoffizier bzw. einem höheren Ministerialbeamten ein erheblich geringeres Einkommen erzielt und vielleicht auch eine gewisse soziale Einbuße erlitten hat; es ist aber der Auffassung, daß dieser Umstand nicht mehr den Schädigungsfolgen und der dadurch bedingten Aufgabe des Berufs als aktiver Offizier, sondern anderen, hiervon unabhängigen Ereignissen im Zusammenhang mit den Verhältnissen der Nachkriegsjahre zuzuschreiben sei. Es muß dem Kläger zunächst grundsätzlich zugegeben werden, daß eine wesentliche wirtschaftliche Einbuße auch darin liegen kann, daß der Beschädigte infolge der Schädigung etwa in der Altersversorgung, die ihm auf Grund seines früheren Berufes zugestanden hätte, schlechter gestellt ist (vgl. hierzu auch BSG 14, 172, 175 unten; ferner Urteil des BSG vom 25.6.1959 - 10 RV 107/58 - in "Der Versorgungsbeamte" 1959 Heft 11 Rechtspr. Nr. 37). Hierbei ist jedoch entscheidend zu berücksichtigen, daß der Kläger nach Aufgabe seines Berufs als aktiver Offizier durch zwei Jahrzehnte (1925 bis 1945) eine sozial gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat, die unter normalen Umständen bei einem monatlichen Einkommen bis zu 3000 RM zu einer entsprechenden Alterssicherung geführt hätte. Wenn es infolge der mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches zusammenhängenden Nachkriegsverhältnisse insoweit anders gekommen ist, so ist dafür - wie das LSG in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat - nicht mehr die durch die Schädigungsfolgen bedingte Aufgabe des früheren Berufs als aktiver Offizier ursächlich, sondern andere mit den Schädigungsfolgen nicht mehr zusammenhängende Umstände. Hierbei kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich der Altersversorgung dann eine andere Beurteilung Platz greifen könnte, wenn der spätere sozial gleichwertige Beruf nur eine so kurze Zeit hätte ausgeübt werden können, daß eine in



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

etwa dem früheren Beruf entsprechende Alterssicherung überhaupt nicht in Frage kommen konnte. Dies war jedoch beim Kläger nicht der Fall, da er durch zwei Jahrzehnte hindurch ein Einkommen erzielt hat, das ihm ohne die mit dem Verlust des zweiten Weltkrieges zusammenhängenden Verhältnisse die Möglichkeit einer angemessenen Alterssicherung gegeben hätte. Ist demnach der später ausgeübte, dem früheren Beruf sozial gleichwertige Beruf auch hinsichtlich der Alterssicherung bei normalem Ablauf der Dinge gleichwertig, so liegt ein besonderes berufliches Betroffensein i.S. des § 30 BVG "infolge der Schädigung" nicht vor.

Da das LSG somit nicht gegen § 30 BVG verstoßen hat und eine Rüge der Verletzung einer anderen Rechtsnorm aus der Revisionsbegründung nicht zu entnehmen ist, mußte die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

